

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Kehl vom 23.07.2018
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.03.2024**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17.12.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2018 folgende

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Kehl vom 23.07.2018
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung- FwKS)**

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kehl (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatz

Die Stadt Kehl erhebt für Feuerwehreinsätze gemäß § 2 Abs. 1 und 2 FwG, Kostenersatz nach den Vorschriften des § 34 FwG.

§ 3 Berechnung der Kosten

- (1) Die Einsatzdauer beginnt bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
- (2) Die Einsatzdauer beginnt bei Fahrzeugen mit der Abfahrt vom jeweiligen Standort und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge, Abrollbehälter und Anhänger wieder einsatzfähig gemacht werden.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw).
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Fahrzeuge, die außerhalb der Regelung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VO-KeFw) liegen, werden folgende Stundensätze festgelegt:

Fahrzeuge (Stundensätze)	
Gerätewagen Wasserrettung GW-W	85,11 €
Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60**	114,18 €
Mehrzweckboot MZB	23,22 €
Rettungsboot RTB 1	4,93 €
Rettungsboot RTB 2	14,39 €
Gabelstapler Elektro	7,21 €
Anhänger Stromerzeuger 60	7,81 €
Anhänger Ölsperre 200 m	24,25 €
Abrollbehälter AB Hochwasser	30,58 €
Abrollbehälter AB Mulde	1,60 €
Abrollbehälter AB Ölunfall	11,05 €
Abrollbehälter AB Pritsche	9,38 €
Abrollbehälter AB Pulver/Schaum	3,13 €
Abrollbehälter AB Technische Hilfe	118,75 €
Abrollbehälter AB ABC/Atenschutz	81,25 €
Abrollbehälter AB Logistik	36,05 €
Abrollbehälter AB Wasser	16,79 €

(3) Für die Erhebung der Kosten für ehren- und hauptamtliche Kräfte werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:

Einsatzkräfte / Personal (Stundensätze)	
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	33,79 €
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei Brandsicherheitswachdienst	26,20 €
Hauptamtliche Kräfte als Beamte oder vergleichbare Beschäftigte	
Mittlerer Dienst	70,00 €
Gehobener Dienst	81,00 €

(4) Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte, unbrauchbar gewordene und beschädigte Materialien, sowie Sonderlöschmittel, werden berechnet. Maßgeblich sind die Preise zum Zeitpunkt des Einsatzes.

§ 5 Entstehen der Forderung

Die Verpflichtung zum Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderungssatzungen:

- vom 22.03.2024, öffentlich bekannt gemacht am 26.03.2024, in Kraft getreten am 01.04.2024.

1. Einsatzkräfte / Personal (Stundensätze)

Einsatzkräfte / Personal (Stundensätze)	
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	33,79 €
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei Brandsicherheitswachdienst	26,20 €
Hauptamtliche Kräfte als Beamte oder vergleichbare Beschäftigte	
Mittlerer Dienst	70,00 €
Gehobener Dienst	81,00 €

2. Fahrzeuge (Stundensätze)

Fahrzeuge (Stundensätze)		
Einsatzleitwagen ELW 1*		98,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge MTW*		34,00 €
Kommandowagen / PKW*		39,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF*		128,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10*		172,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20*		205,00 €
Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug LF 20*		236,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS*	Für das z. Zt. vorhandene Fahrzeug des Bundes kann kein Kostenersatz nach § 34 (7) verlangt werden (Rn. 73 Komm. Hildinger/Rosenauer)	0,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000*		169,00 €
Drehleiter DLAK 23/12		290,00 €
Gerätewagen Transport GW-T*	> 3,5 t; < 9,0 t	84,00 €
Wechseladerfahrzeuge WLF*		128,00 €
Gerätewagen Wasserrettung GW-W**		85,11 €
Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60**		114,18 €
Mehrzweckboot MZB**		23,22 €
Rettungsboot RTB 1**		4,93 €
Rettungsboot RTB 2**		14,39 €
Gabelstapler Elektro**		7,21 €
Anhänger Stromerzeuger 60**		7,81 €
Anhänger Ölsperre 200 m**		24,25 €
Abrollbehälter AB Hochwasser**		30,58 €
Abrollbehälter AB Mulde**		1,60 €
Abrollbehälter AB Ölunfall**		11,05 €
Abrollbehälter AB Pritsche**		9,38 €
Abrollbehälter AB Pulver/Schaum**		3,13 €
Abrollbehälter AB Technische Hilfe**		118,75 €
Abrollbehälter AB ABC/Atenschutz**		81,25 €
Abrollbehälter AB Logistik**		36,05 €
Abrollbehälter AB Wasser**		16,79 €

* Stundensätze gemäß § 1 (1) der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 11.03.2024

** Von der Feuerwehr kalkulierte Stundensätze (gemäß § 1 (3) VOKeFw)